

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (Prozessbegleitungsausführungsgesetz - AGPsychPbG M-V)

A Problem und Ziel

Das Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz) vom 21. Dezember 2015 wurde am 30. Dezember 2015 veröffentlicht (BGBl. 2015 Teil I S. 2525). Es dient der Umsetzung der Richtlinie 2012/29/EU vom 25. Oktober 2012 über „Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI“ (EU-Opferschutzrichtlinie 2012/29/EU) sowie von weiteren Teilen der Lanzarote-Konvention zur Einführung europäischer Mindeststandards betreffend die Verfahrensrechte von Verletzten.

Das 3. Opferrechtsreformgesetz sieht umfangreiche Regelungen zur psychosozialen Prozessbegleitung vor, die in die Strafprozessordnung (StPO), das Gerichtskostengesetz (GKG) und in das Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG) aufgenommen worden sind. Diese Regelungen werden am 1. Januar 2017 in Kraft treten. Mit dem 3. Opferrechtsreformgesetz wird also die in der Justizpraxis, vor allem in Mecklenburg-Vorpommern, bereits seit Sommer 2010 bewährte psychosoziale Prozessbegleitung im deutschen Strafverfahrensrecht verankert.

Psychosoziale Prozessbegleitung ist eine besonders intensive Form der Begleitung für besonders schutzbedürftige Verletzte von schweren Straftaten vor, während und nach der Hauptverhandlung. Sie umfasst ihre qualifizierte Betreuung, Informationsvermittlung und Unterstützung im Strafverfahren. Insbesondere kindlichen und jugendlichen Verletzten wird, wenn die Voraussetzungen des § 397a Absatz 1 Nummer 4 und 5 StPO vorliegen, ein psychosozialer Prozessbegleiter auf Staatskosten beigeordnet, mit dem Ziel, dem Verletzten in jeder Phase des Strafverfahrens die emotionale und psychologische Unterstützung zukommen zu lassen, die er benötigt.

Regelungsbedarf für die Länder ergibt sich aus § 4 PsychPbG. Diese Vorschrift weist den Ländern die Aufgabe zu, zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die antragstellende Person als psychosoziale Prozessbegleiterin oder als psychosozialer Prozessbegleiter anzuerkennen ist. Ferner fallen die Regelung der Anerkennung der zertifizierten Aus- und Weiterbildungskurse sowie das Anerkennungsverfahren in die Zuständigkeit der Länder.

Aus diesen Gründen ist ein Ausführungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren erforderlich.

B Lösung

Mit dem anliegenden Gesetzentwurf werden in erster Linie die Anerkennung der psychosozialen Prozessbegleiter und die Anerkennung der entsprechenden Aus- und Weiterbildungen geregelt. Damit kann der in die Strafprozessordnung aufgenommene und ab dem 1. Januar 2017 in Kraft tretende bundesweite Rechtsanspruch auf kostenlose psychosoziale Prozessbegleitung umgesetzt werden.

Die Bundesländer haben die Eckpunkte für die Regelungen der Ausführungsgesetze abgestimmt, um einen möglichst bundeseinheitlichen Standard bei der psychosozialen Prozessbegleitung zu gewährleisten. Das Ergebnis dieses Abstimmungsprozesses ist in dem nun vorliegenden Gesetzentwurf umgesetzt.

C Alternativen

Keine.

D Notwendigkeit

Die Notwendigkeit des Ausführungsgesetzes ergibt sich aus den unter A und B dargestellten bundesrechtlichen Vorgaben.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Das Gesetz dient der Ausführung des Bundesgesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG), welches eine bundesgesetzliche Vergütungsregelung für die psychosoziale Prozessbegleitung vorsieht.

Die Vergütung wird von der bisherigen, im Rahmen eines Projekts erfolgten stellenbezogenen Förderung zur bundesgesetzlichen Vergütungsregelung überführt. Dafür sprechen insbesondere gesetzessystematische und Gleichbehandlungserwägungen.

Danach erhält ein beigeordneter Prozessbegleiter für die Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen der Prozessbegleitung aus der Staatskasse eine Vergütung im Vorverfahren in Höhe von 520,- Euro, im gerichtlichen Verfahren im ersten Rechtszug in Höhe von 370,- Euro und nach Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens in Höhe von 210,- Euro, die im PsychPbG geregelt ist.

Im Falle einer Verurteilung werden die durch die psychosoziale Prozessbegleitung entstandenen Kosten in gleicher Höhe durch die Erhöhung der Gerichtsgebühren an den Verurteilten weitergegeben (Anlage 1 des Gerichtskostengesetzes - Nummer 3150 ff.). Mehraufwendungen für das Land entstehen folglich nur dann, wenn es zu keiner Verurteilung kommt oder die Kosten vom Verurteilten nicht begetrieben werden können.

Für die psychosoziale Prozessbegleitung stehen für das Haushaltsjahr 2017 im Landeshaushalt insgesamt 200,0 T€ zur Verfügung (Titel 0901 684.02 „Zuschüsse für das Projekt zur psychosozialen Prozessbegleitung“). Nach Einführung des Rechtsanspruches zum 01.01.2017 werden diese Mittel auf einen sachlich richtigen Ausgabetitel umzusetzen sein. Die Einnahmen aus den Gerichtsgebühren wären auf einen entsprechenden (evtl. neu auszubringenden) Einnahmetitel zu erfassen.

2. Vollzugaufwand

Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens und des Führens des Verzeichnisses fallen Kosten im Bereich der Verwaltung an. Das für die Anerkennung zuständige Justizministerium wird die Anerkennung der Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter mit dem vorhandenen Personal wahrnehmen. Dies gilt auch für die Anerkennung der Aus- oder Weiterbildungen.

F Sonstige Kosten

Keine.

G Bürokratiekosten

Keine.

**DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 10. Januar 2017

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Sylvia Bretschneider
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale
Prozessbegleitung im Strafverfahren (Prozessbegleitungsausführungsgesetz
- AGPsychPbG M-V)

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

beiliegend übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 10. Januar 2017
beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung. Ich bitte, die
Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Justizministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Erwin Sellering

ENTWURF

eines Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (Prozessbegleitungsausführungsgesetz - AGPsychPbG M-V)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Anerkennung als psychosozialer Prozessbegleiter
- § 2 Anerkennung von Aus- und Weiterbildungen
- § 3 Zuständigkeit
- § 4 Antrag
- § 5 Befristung, Auflagen
- § 6 Wegfall und Änderung von Anerkennungsvoraussetzungen
- § 7 Verzeichnis
- § 8 Länderübergreifende Anerkennung
- § 9 Rechtsschutz
- § 10 Verordnungsermächtigungen
- § 11 Übergangsregelung
- § 12 Inkrafttreten

§ 1

Anerkennung als psychosozialer Prozessbegleiter

Als psychosozialer Prozessbegleiter soll anerkannt werden, wer

1. über die in § 3 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren genannten Qualifikationen,
2. über eine in der Regel mindestens zweijährige praktische Berufserfahrung in einem der in § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren genannten Bereiche und
3. über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügt.

§ 2

Anerkennung von Aus- und Weiterbildungen

(1) Eine Aus- oder Weiterbildung nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren soll anerkannt werden, wenn

1. der Aus- oder Weiterbildungsveranstaltung ein geeignetes didaktisches und methodisches Konzept zu Grunde liegt,
2. die Veranstaltungsform sowie ihre Dauer und die Teilnehmerzahl so bemessen sind, dass die angestrebten Lernziele erreicht werden können und
3. die in der Aus- oder Weiterbildung vermittelten Inhalte die Teilnehmer befähigen, selbstständig fachlich adäquate psychosoziale Prozessbegleitung unter Einhaltung der den §§ 2 und 3 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren zu Grunde liegenden Standards durchzuführen.

(2) Zu den nach Absatz 1 Nummer 3 zu vermittelnden Inhalten gehören Kenntnisse

1. der rechtlichen Grundlagen und Grundsätze des Strafverfahrens sowie weiterer für die Opfer von Straftaten relevanter Rechtsgebiete,
2. der Viktimologie, insbesondere Kenntnisse zu den besonderen Bedürfnissen spezieller Opfergruppen,
3. der Psychologie und Psychotraumatologie,
4. der Theorie und Praxis der psychosozialen Prozessbegleitung und
5. über Methoden und Standards der Qualitätssicherung und Eigenvorsorge.

(3) Die Anerkennung wird versagt, wenn begründete Zweifel an der fachlichen Qualifikation der in der Aus- oder Weiterbildung eingesetzten Referentinnen und Referenten oder der Zuverlässigkeit des Anbieters bestehen.

§ 3

Zuständigkeit

Für die Anerkennungen nach den §§ 1 und 2 ist das Justizministerium zuständig.

§ 4

Antrag

(1) Die Anerkennungen nach den §§ 1 und 2 sind bei der für die Anerkennung zuständigen Stelle zu beantragen.

(2) Mit dem Antrag auf Anerkennung nach § 1 sind Nachweise vorzulegen, aus denen sich ergibt, dass die Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt sind. Der Nachweis der Zuverlässigkeit gemäß § 1 Nummer 3 erfordert die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a Absatz 1 Nummer 1 des Bundeszentralregistergesetzes.

(3) Mit dem Antrag auf Anerkennung nach § 2 sind Nachweise vorzulegen, aus denen sich ergibt, dass die in § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 2 genannten Anerkennungsvoraussetzungen vorliegen. Die für die Anerkennung zuständige Stelle kann Nachweise über die fachliche Qualifikation der in der Aus- oder Weiterbildung eingesetzten Referentinnen und Referenten oder über die Zuverlässigkeit des Anbieters verlangen.

§ 5

Befristung, Nebenbestimmungen

(1) Die Anerkennung nach § 1 ist auf höchstens fünf Jahre zu befristen. Im Falle einer gerichtlichen Beiordnung gilt die Anerkennung nach § 1 auch nach Ablauf der in Satz 1 bestimmten Frist für das Verfahren fort, in dem die Beiordnung erfolgt ist. Eine erneute Anerkennung ist auf Antrag unter den Voraussetzungen des § 1 möglich.

(2) Die Anerkennung nach § 1 oder § 2 kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Nebenbestimmungen können auch nachträglich erteilt oder geändert werden.

§ 6

Wegfall und Änderung von Anerkennungsvoraussetzungen

(1) Der psychosoziale Prozessbegleiter ist verpflichtet, die für die Anerkennung zuständige Stelle über den Wegfall von Anerkennungsvoraussetzungen nach § 1 unverzüglich zu unterrichten. Die für die Anerkennung zuständige Stelle kann verlangen, dass der psychosoziale Prozessbegleiter den Nachweis des Fortbestehens der Anerkennungsvoraussetzungen führt.

(2) Der Anbieter der Aus- und Weiterbildung ist verpflichtet, die für die Anerkennung zuständige Stelle über grundlegende Änderungen der Ausbildungsinhalte unverzüglich zu unterrichten.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 und 2 entscheidet die für die Anerkennung zuständige Stelle über den Fortbestand der Anerkennung.

§ 7

Verzeichnis

(1) Die für die Anerkennung des psychosozialen Prozessbegleiters zuständige Stelle führt für das Land Mecklenburg-Vorpommern ein Verzeichnis der nach § 1 anerkannten psychosozialen Prozessbegleiter.

(2) Auf Antrag kann die verzeichnisführende Stelle örtliche und sachliche Tätigkeitsschwerpunkte des psychosozialen Prozessbegleiters in das Verzeichnis aufnehmen.

§ 8

Länderübergreifende Anerkennung

(1) Die Anerkennung eines psychosozialen Prozessbegleiters in einem anderen Bundesland steht der Anerkennung nach § 1 gleich. Dies gilt nicht, soweit der örtliche Tätigkeitsschwerpunkt des psychosozialen Prozessbegleiters dauerhaft in Mecklenburg-Vorpommern liegt oder nach Mecklenburg-Vorpommern verlagert wird.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann die für die Anerkennung nach § 1 zuständige Stelle im Einzelfall bestimmen, dass die in einem anderen Bundesland erteilte Anerkennung der Anerkennung nach § 1 nicht gleichsteht, wenn der psychosoziale Prozessbegleiter die in § 1 genannten Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt.

(3) Die Anerkennung einer Aus- oder Weiterbildung in einem anderen Bundesland steht der Anerkennung nach § 2 gleich.

(4) Abweichend von Absatz 3 kann die für die Anerkennung nach § 2 zuständige Stelle im Einzelfall bestimmen, dass die in einem anderen Bundesland erteilte Anerkennung der Anerkennung nach § 2 nicht gleichsteht, wenn die in § 2 genannten Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt sind.

(5) In den Fällen des Absatzes 2 hat die für die Anerkennungen nach den §§ 1 und 2 zuständige Stelle vor einer Anerkennung nach § 1 über die Anerkennung der absolvierten Aus- und Weiterbildung zu entscheiden.

§ 9 Rechtsschutz

Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

§ 10 Verordnungsermächtigungen

Das Justizministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. eine abweichend von § 3 zuständige Stelle seines Geschäftsbereichs für die Anerkennungen nach § 1 und § 2 zu bestimmen,
2. Einzelheiten
 - a) der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 2 Absatz 1 und Absatz 2,
 - b) des Verfahrens zur Anerkennung nach den §§ 1 und 2,
 - c) über den Inhalt und die Führung des nach § 7 zu führenden Verzeichnisses zu regeln.

§ 11 Übergangsregelung

Abweichend von § 1 Nummer 1 können bis zum 31. Juli 2017 Personen, die eine anerkannte Aus- oder Weiterbildung im Sinne des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren begonnen, aber noch nicht beendet haben, als psychosoziale Prozessbegleiter nach § 1 anerkannt werden, sofern sie die übrigen im § 1 genannten Voraussetzungen erfüllen. Die Anerkennung ist bis zum 31. Juli 2017 zu befristen.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

§ 10 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Das Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz) vom 21. Dezember 2015 wurde am 30. Dezember 2015 veröffentlicht (BGBl. 2015 Teil I S. 2525). Es dient der Umsetzung der Richtlinie 2012/29/EU vom 25. Oktober 2012 über „Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI“ (EU-Opferschutzrichtlinie 2012/29/EU) sowie von weiteren Teilen der Lanzarote-Konvention zur Einführung europäischer Mindeststandards betreffend die Verfahrensrechte von Verletzten.

Das 3. Opferrechtsreformgesetz sieht umfangreiche Regelungen zur psychosozialen Prozessbegleitung vor, die in die Strafprozessordnung (StPO), das Gerichtskostengesetz (GKG) und in das Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG) aufgenommen worden sind. Diese Regelungen werden am 1. Januar 2017 in Kraft treten. Mit dem 3. Opferrechtsreformgesetz wird also die in der Justizpraxis, vor allem in Mecklenburg-Vorpommern, bereits seit Sommer 2010 bewährte psychosoziale Prozessbegleitung im deutschen Strafverfahrensrecht verankert.

Psychosoziale Prozessbegleitung ist eine besonders intensive Form der Begleitung für besonders schutzbedürftige Verletzte von schweren Straftaten vor, während und nach der Hauptverhandlung. Sie umfasst ihre qualifizierte Betreuung, Informationsvermittlung und Unterstützung im Strafverfahren. Insbesondere kindlichen und jugendlichen Verletzten wird, wenn die Voraussetzungen des § 397a Absatz 1 Nummer 4 und 5 StPO vorliegen, ein psychosozialer Prozessbegleiter auf Staatskosten beigeordnet, mit dem Ziel, dem Verletzten in jeder Phase des Strafverfahrens die emotionale und psychologische Unterstützung zukommen zu lassen, die er benötigt.

Bundesweit einheitliche Mindeststandards für die psychosoziale Prozessbegleitung sind erstmals in Umsetzung des Beschlusses der 83. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 13. bis 14. Juni 2012 in Wiesbaden durch eine interdisziplinär besetzten Bund-Länder-Arbeitsgruppe des Strafrechtausschusses erarbeitet und zur 85. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 25. bis 26. Juni 2014 in Binz auf Rügen vorgelegt worden.

Auf dieser Konferenz haben die Justizministerinnen und Justizminister der Länder die Empfehlungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe für bundeseinheitliche Mindeststandards zur Durchführung der psychosozialen Prozessbegleitung und zur entsprechenden Weiterbildung als geeignete Grundlage für die erforderliche Weiterentwicklung der psychosozialen Prozessbegleitung bewertet. Gleichzeitig haben sie den Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz um Prüfung gebeten, ob und gegebenenfalls wie ein Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren vor allem für besonders schutzbedürftige Kinder und Jugendliche gesetzlich geregelt werden kann.

Die bundesgesetzliche Regelung greift den vom Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern mit initiierten Beschluss der 85. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 25./26. Juni 2014 in Binz zur gesetzlichen Ausgestaltung der psychosozialen Prozessbegleitung auf. Die Standards über die persönlichen und interdisziplinären Qualitäten der persönlichen Prozessbegleiter sind in § 3 PsychPbG geregelt.

Regelungsbedarf für die Länder ergibt sich aus § 4 PsychPbG. Diese Vorschrift weist den Ländern die Aufgabe zu, zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die antragstellende Person als psychosoziale Prozessbegleiterin oder als psychosozialer Prozessbegleiter anzuerkennen ist. Ferner fallen die Regelung der Anerkennung der zertifizierten Aus- und Weiterbildungskurse sowie das Anerkennungsverfahren in die Zuständigkeit der Länder.

Kosten

Das Gesetz dient der Ausführung des Bundesgesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG), welches eine bundesgesetzliche Vergütungsregelung für die psychosoziale Prozessbegleitung vorsieht.

Der Vergütungsanspruch der beigeordneten prozessbegleitenden Person ist in den §§ 5 bis 10 PsychPbG normiert. Die in § 6 PsychPbG geregelte Vergütungshöhe ist nach Verfahrensabschnitten gestaffelt und richtet sich nach der voraussichtlichen Intensität des Arbeitsaufwandes der Begleitpersonen. Danach erhält ein beigeordneter Prozessbegleiter für die Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen der Prozessbegleitung aus der Staatskasse eine Vergütung im Vorverfahren in Höhe von 520,- Euro, im gerichtlichen Verfahren im ersten Rechtszug in Höhe von 370,- Euro und nach Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens in Höhe von 210,- Euro.

Damit erfolgt betreffend die Vergütung der psychosozialen Prozessbegleiter ein Übergang von der bisherigen stellenbezogenen Förderung der psychosozialen Prozessbegleitung in Mecklenburg-Vorpommern zur bundesgesetzlich geregelten Vergütung.

Bislang werden Zuwendungen als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Personalausgaben sind in Höhe der Entgeltgruppe E 10 nach Tarifvertrag zuzüglich des Beitrags zur Berufsgenossenschaft zuwendungsfähig; hinzu kommen Sachausgaben als Jahrespauschale bis zur Höhe des hälftigen Satzes der Sachkostenpauschale nach dem Gebührenerlass des Finanzministeriums sowie Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz.

Der Haushaltstitel umfasste für 2016 und 2017 jeweils 200.000 €.

Zur Erleichterung - durch die so geschaffene Möglichkeit des Aufbaus auf die vorhandenen Strukturen - und Sicherstellung des Übergangs wird die Förderrichtlinie bis zum 30.06.2017 verlängert.

Für die Übernahme der bundesgesetzlichen Vergütungsregelung sprechen folgende Gründe:

Das vom Bundesgesetzgeber gewählte Vergütungsmodell stimmt kostenrechtlich mit der ebenfalls bundesgesetzlich geregelten Vergütung vergleichbarer Berufsgruppen, wie etwa der Verfahrenspfleger in Kindschaftssachen, überein. Auch die Berufsbetreuer erhalten eine bundesgesetzliche geregelte Vergütung und nicht etwa eine stellenbezogene Vergütung.

Es ist u. a. aus Gründen der Berufsfreiheit gemäß Artikel 12 GG nicht vorgesehen, dass ein Prozessbegleiter bei einer im Land ansässigen Opferschutzeinrichtung angestellt sein soll. Dadurch können auch Selbständige die Prozessbegleitung erbringen oder auch Prozessbegleiter, die bei einer nicht im Land ansässigen Einrichtung angestellt sind. Würde bei dieser Sachlage die bisherige Förderung dauerhaft weitergeführt, könnte dies nach Ende der Übergangsphase zu einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung führen.

Erhebliche Nachteile stehen der Übernahme der bundesgesetzlichen Regelung nicht gegenüber.

Die vorgesehene Vergütung, mit der gem. § 6 PsychPbG neben der eigentlichen Wahrnehmung der Aufgaben im konkreten Einzelfall Ansprüche auf Ersatz anlässlich der Ausübung der psychosozialen Prozessbegleitung entstandener Aufwendungen und Auslagen sowie Ansprüche auf Ersatz der auf die Vergütung entfallenden Umsatzsteuer abgegolten werden, ist auch auskömmlich. In die Berechnung der bundeseinheitlichen Fallpauschalen sind als Grundlagen die Erfahrungswerte aus Mecklenburg-Vorpommern und Österreich eingeflossen. Für die Auskömmlichkeit der Vergütung spricht auch, dass sich die weit überwiegende Mehrheit der anderen Bundesländer für die Übernahme der bundesgesetzlichen Regelung entschieden hat.

Den Vergütungskosten stehen zu erwartende Mehreinnahmen gegenüber. Die durch das 3. Opferrechtsreformgesetz im Gerichtskostengesetz aufgenommenen Änderungen sehen vor, dass sich die Gerichtsgebühren im Falle der Beiordnung eines psychosozialen Prozessbegleiters erhöhen. Die Erhöhung beträgt 520,- Euro für das Vorverfahren, 370,- Euro für das erstinstanzliche Verfahren und 210,- Euro für das Berufungsverfahren. Die Gebührenerhöhungen entsprechen also dem Vergütungsanspruch des psychosozialen Prozessbegleiters.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 - Anerkennung als psychosozialer Prozessbegleiter

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen für die Anerkennung als psychosozialer Prozessbegleiter.

Das qualitativ recht hohe Anforderungsprofil ist erforderlich, weil es sich bei der psychosozialen Prozessbegleitung um eine besonders intensive Form der Begleitung von oftmals traumatisierten Verletzten handelt. Psychosoziale Prozessbegleitung soll für besonders schutzbedürftige Verletzte die mit der Durchführung eines Strafverfahrens verbundenen Belastungen verringern und eine Sekundärviktimsierung vermeiden.

Der Abbau von Belastungen und Ängsten und die Stabilisierung der Zeugen hat außerdem für die Justiz einen hohen Nutzen. Zum einen kann die Aussagefähigkeit der Verletzten gestärkt werden. Zum anderen werden dadurch andere Verfahrensbeteiligte entlastet.

Erfolgreiche psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren setzt daher ein hohes Maß an Professionalität voraus. Daher ist wichtig, dass die psychosozialen Prozessbegleiter bestimmte Voraussetzungen an die Qualifikation erfüllen, die in § 3 PsychPbG festgelegt wurden.

Liegen die Voraussetzungen des § 1 AGPsychPbG-E M-V vor, soll der psychosoziale Prozessbegleiter anerkannt werden. Das bedeutet, dass die Anerkennung im Regelfall zu erteilen ist. In atypischen Fällen kann die Anerkennung auch bei Vorliegen der Voraussetzungen abgelehnt werden. Dies kommt etwa in Betracht, wenn die Haltung eines psychosozialen Prozessbegleiters der freiheitlich-demokratischen Grundordnung widerspricht.

Zu Nummer 1

§ 1 Nummer 1 setzt für die Anerkennung als psychosozialer Prozessbegleiter das Vorliegen der in § 3 PsychPbG normierten Qualifikation voraus. Die Vorgaben des § 3 PsychPbG sind für die Länder bindend. Mit der Bezugnahme in § 1 Nummer 1 auf § 3 PsychPbG wird darauf verzichtet, die einzelnen Voraussetzungen im Landesgesetz zu wiederholen.

Zu Nummer 2

Für die Ausübung der psychosozialen Prozessbegleitung wird eine in der Regel mindestens zweijährige praktische Berufserfahrung gefordert, die in einem der einschlägigen Bereiche, das heißt im Bereich der Sozialpädagogik, Sozialen Arbeit, Pädagogik oder Psychologie erworben sein soll, da der hochprofessionelle Umgang mit oft hochtraumatisierten Verletzten nicht von Berufsanfängern geleistet werden kann. Damit wird die Vorgabe aus § 3 Absatz 2 Satz 2 PsychPbG, wonach der Prozessbegleiter praktische Berufserfahrung mitbringen muss, in zeitlicher Hinsicht konkretisiert.

Diese praktische Berufserfahrung kann auch für die persönliche Zuverlässigkeit nach Nummer 3 von Bedeutung sein.

Mit der Formulierung „in der Regel“ wird zugleich die Möglichkeit für die Anerkennungsbehörde eröffnet, auf Einzelfälle zu reagieren, in denen etwa ein hochprofessioneller Umgang mit verletzten Personen bereits mit einer kürzeren praktischen Berufserfahrung nachgewiesen werden kann.

Zu Nummer 3

Unabhängig von dem Erfordernis der fachlichen Eignung müssen psychosoziale Prozessbegleiter persönlich zuverlässig sein. Die Regelung bietet die Gewähr dafür, dass der psychosoziale Prozessbegleiter die Aufgaben ordnungsgemäß und sorgfältig wahrnimmt. Der Annahme einer persönlichen Zuverlässigkeit des psychosozialen Prozessbegleiters können etwa laufende Ermittlungs- oder Strafverfahren oder aber bereits erfolgte Verurteilungen entgegenstehen.

Zu § 2 - Anerkennung von Aus- und Weiterbildungen

In § 2 Absatz 1 werden die Voraussetzungen für die Anerkennung von Aus- und Weiterbildungen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 PsychPbG geregelt. Die in Absatz 2 genannten Bestandteile der Aus- oder Weiterbildung sollen sicherstellen, dass der psychosoziale Prozessbegleiter die in § 3 PsychPbG geregelten Qualifikationsanforderungen erfüllen kann.

Im Einzelnen:**Zu Absatz 1****Zu Nummern 1 und 2**

Der Anbieter einer Aus- oder Weiterbildung muss zur Anerkennung ein Konzept vorlegen. Die Prüfung des Konzepts muss ergeben, dass die Aus- oder Weiterbildung geeignet ist, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Durchführung einer hoch professionellen psychosozialen Prozessbegleitung zu befähigen. Im Rahmen der Prüfung sind in der Regel die in Nummern 1 bis 3 normierten Maßstäbe anzulegen.

Das Konzept muss den in Nummer 1 und Nummer 2 normierten formellen Anforderungen genügen. Neben dem Aufbau und den Lehrmethoden müssen sich auch die Dauer des Kurses und die Teilnehmerzahl aus dem Konzept ergeben. Die Prüfung der formellen Aspekte muss die Erwartung rechtfertigen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer das Schulungsziel, die Befähigung zur Durchführung einer psychosozialen Prozessbegleitung, erreichen können.

Zu Nummer 3

Darüber hinaus muss das Konzept nach Nummer 3 auch Aufschluss darüber geben, welche Inhalte im Rahmen der Aus- und Weiterbildung vermittelt werden.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 werden die im Rahmen der Aus- oder Weiterbildung zu vermittelnden Inhalte konkretisiert. Basierend auf den von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe erarbeiteten Mindeststandards ist von einer Aus- oder Weiterbildung die Vermittlung von Theorie und Praxis der Prozessbegleitung, interdisziplinäres Wissen und Methoden der Reflexion der eigenen Rolle zu erwarten, damit ein sicherer Umgang mit den Beteiligten im Rechtssystem gewährleistet ist.

Hieraus ergeben sich im Kern folgende Lehrinhalte:

Zu Nummer 1

Die Vermittlung der rechtlichen Grundlagen wird regelmäßig eine zentrale Rolle in der Aus- oder Weiterbildung einnehmen. Erst die Kenntnis über Sinn und Zweck eines Ermittlungs- und Strafverfahrens, über den Ablauf eines Gerichtsverfahrens, die Rolle und Aufgaben der Verfahrensbeteiligten (Staatsanwaltschaft, Gericht, Verteidiger, Nebenklagevertreter) versetzt den psychosozialen Prozessbegleiter in die Lage, unter Wahrung der Rollenverteilung und Zuständigkeiten aller Verfahrensbeteiligten, den Umfang und die Grenzen der eigenen Tätigkeit im Rahmen der psychosozialen Prozessbegleitung zu erkennen und zu beachten.

Zu Nummer 2

Der Lehrinhalt zur Viktimologie umfasst Kenntnisse über die Entstehung und Grundlagen der Opferforschung sowie Kenntnisse über die Situation und die Bedürfnisse von Opfern. Dabei sollte auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Bedarfe sehr unterschiedlich sein können. Die Bedürfnisse können abhängig vom Alter des Opfers, dem Gesundheitszustand und der Lebenssituation des Opfers sowie von Art und Schwere der Tat stark variieren. Aus diesem Grund sind viktimologische Kenntnisse für die Durchführung einer psychosozialen Prozessbegleitung unerlässlich.

Zu Nummer 3

Im Rahmen der Aus- oder Weiterbildung sind auch psychologische und psychotraumatologische Kenntnisse zu vermitteln, damit der psychosoziale Prozessbegleiter die Situation traumatisierter Zeuginnen und Zeugen im Gerichtsverfahren realistisch bewerten und daran anknüpfend Methoden zur Unterstützung und Stabilisierung des Opfers anbieten kann.

Zu Nummer 4

Ein weiterer zentraler Inhalt der Aus- oder Weiterbildung muss die Vermittlung von Theorie und Praxis der psychosozialen Prozessbegleitung sein. Hierzu gehört unter anderem die Vermittlung des Grundsatzes der Trennung von Beratung und Begleitung, wie er in § 2 PsychPbG aufgenommen worden ist.

Zu Nummer 5

Der psychosoziale Prozessbegleiter muss Methoden und Standards zur Qualitätssicherung und Selbstfürsorge beherrschen. In Bezug auf die Qualitätssicherung wird der Fokus auf die Qualitätsstandards zur psychosozialen Prozessbegleitung und auf die Methoden zur Dokumentation zu lenken sein. Was die Selbstfürsorge betrifft, kann etwa dem Erlernen eines realistischen Zeitmanagements und von Entspannungstechniken sowie den Methoden der Supervision und Intervision eine große Rolle zukommen.

Zu Absatz 3

Die Anerkennung wird versagt, wenn Tatsachen bekannt werden, aus denen sich begründete Zweifel an der fachlichen Qualifikation des Lehrpersonals im Rahmen der Aus- oder Weiterbildung ergeben. In Bezug auf die Aus- oder Weiterbildungen wird die Anerkennung versagt, wenn Tatsachen bekannt werden, aus denen sich begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit ergeben, zum Beispiel dann, wenn der Anbieter einer Aus- oder Weiterbildung insolvent ist oder seine Haltung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung widerspricht.

Zu § 3 - Zuständigkeit

Die Vorschrift bestimmt, dass das Justizministerium für die Anerkennung der psychosozialen Prozessbegleiter sowie für die Anerkennung der Aus- und Weiterbildungen zuständig ist. Die Verordnungsermächtigung des § 10 Nummer 1 bleibt davon unberührt.

Zu § 4 - Antrag**Zu Absatz 1**

Der Antrag auf Anerkennung als psychosozialer Prozessbegleiter und der Antrag auf Anerkennung einer Aus- oder Weiterbildung ist schriftlich bei der nach § 3 zuständigen Anerkennungsbehörde zu stellen.

Zu Absatz 2

Der Antrag auf Anerkennung nach § 1 muss Nachweise enthalten, aus denen sich ergibt, dass die in § 1 genannten Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt sind. Mit dem Antrag sind der für die Anerkennung zuständigen Stelle daher alle Nachweise vorzulegen, aufgrund derer das Vorliegen der Qualifikationsvoraussetzungen geprüft werden kann.

Darüber hinaus ist ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes erforderlich. Dies dient dem Schutz von Opferzeugen.

Zu Absatz 3

Mit dem Antrag auf Anerkennung nach § 2 AGPsychPbG-E M-V sind Nachweise vorzulegen, aus denen sich ergibt, dass bei dem beantragenden Ausbildungs- und Weiterbildungsinstitut die in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 2 genannten Anerkennungsvoraussetzungen vorliegen. Hierzu wird auf die Ausführungen zu § 2 verwiesen.

Absatz 3 Satz 2 räumt der für die Anerkennung zuständigen Stelle die Befugnis ein, ergänzende Nachweise zu verlangen.

Zu § 5 - Befristung, Nebenbestimmungen**Zu Absatz 1**

Nach Absatz 1 wird die Anerkennung nach § 1 - auf höchstens fünf Jahre befristet. Damit soll der Erhalt der hohen fachlichen und persönlichen Qualifikation der Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter gewährleistet werden.

Die in Umsetzung des Beschlusses der 83. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 13. und 14. Juni 2012 in Wiesbaden eingerichtete Bund-Länder-Arbeitsgruppe des Strafrechtsausschusses ist zu dem Ergebnis gekommen, dass eine regelmäßige Aktualisierung des Fachwissens der Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter empfehlenswert ist.

Diese Empfehlung hat auch der Gesetzgeber aufgegriffen, der in den Absätzen 4 und 5 des § 3 PsychPbG klargestellt hat, dass der psychosoziale Prozessbegleiter Person Kenntnis vom Hilfeangebot vor Ort für Verletzte haben muss und sie in eigener Verantwortung ihre regelmäßige Fortbildung sicherstellen muss.

Aus Opferschutzgründen soll die Anerkennung nach § 1 auch nach Ablauf der in Satz 1 bestimmten Frist von fünf Jahren für das laufende Verfahren der Prozessbegleitung fortgelten, wenn der psychosoziale Prozessbegleiter gerichtlich beigeordnet wurde. Im Übrigen hat der anerkannte psychosoziale Prozessbegleiter dafür Sorge zu tragen, dass er den Antrag auf Neuerteilung der Anerkennung rechtzeitig stellt. Dadurch soll vermieden werden, dass das Ende der Befristung in eine laufende Prozessbegleitung fällt.

Zu Absatz 2

Die Anerkennung kann - auch nachträglich - mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Zu § 6 - Wegfall und Änderung von Anerkennungsvoraussetzungen

Zu Absatz 1

Sollte eine der in § 1 festgeschriebenen Qualifikationsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen, so hat der psychosoziale Prozessbegleiter dies der für die Anerkennung zuständigen Stelle unverzüglich anzuzeigen. Auch kann die für die Anerkennung zuständige Stelle von sich aus den Nachweis des Fortbestehens der Qualifikationsvoraussetzungen verlangen.

Zu Absatz 2

Der Anbieter der Aus- oder Weiterbildung ist verpflichtet, die für die Anerkennung zuständige Stelle über grundlegende Änderungen der Lehrinhalte zu unterrichten. Dadurch wird die für die Anerkennung zuständige Stelle in die Lage versetzt, zu prüfen, ob das Aus- oder Weiterbildungskonzept den in § 2 normierten Anerkennungsvoraussetzungen auch weiterhin entspricht. Das dient der Qualitätssicherung der Aus- oder Weiterbildung, die für das Erlangen der Befähigung zur Durchführung einer professionellen psychosozialen Prozessbegleitung unerlässlich ist.

Zu Absatz 3

In den Fällen der Absätze 1 und 2 entscheidet die für die Anerkennung zuständige Stelle über den Fortbestand der Anerkennungen. Im Einzelnen richtet sich dies nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Zu § 7 - Verzeichnis**Zu Absatz 1**

Die für die Anerkennung zuständige Stelle nimmt alle in Mecklenburg-Vorpommern anerkannten psychosozialen Prozessbegleiter in ein Verzeichnis auf. Das dient vor allem der Auswahl des psychosozialen Prozessbegleiters durch das für die Beiordnung zuständige Gericht. Die Festlegung der in das Verzeichnis aufzunehmenden Angaben bleibt einer Rechtsverordnung vorbehalten.

Zu Absatz 2

In das Verzeichnis können auf Antrag der psychosozialen Prozessbegleiter Tätigkeitsschwerpunkte aufgenommen werden. Dies erleichtert die sachgerechte Auswahl und Beiordnung des psychosozialen Prozessbegleiters.

Zu § 8 - Länderübergreifende Anerkennung**Zu Absatz 1**

In § 8 Absatz 1 Satz 1 ist der Grundsatz der länderübergreifenden Anerkennung von psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleitern geregelt. Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass die fachlichen, persönlichen und interdisziplinären Anforderungen an die psychosozialen Prozessbegleiter im PsychPbG bundeseinheitlich normiert sind. Auch der Inhalt der Ausführungsgesetze der Länder ist zwischen den Ländern im Wesentlichen abgestimmt.

Absatz 1 Satz 2 regelt Ausnahmen vom Grundsatz der länderübergreifenden Anerkennung. Sofern die in einem anderen Bundesland anerkannte Begleitperson ihren Tätigkeitsschwerpunkt in Mecklenburg-Vorpommern hat, ist die Anerkennung nach den Vorschriften des vorliegenden Gesetzes erforderlich. Dasselbe gilt, wenn der Tätigkeitsschwerpunkt nach Mecklenburg-Vorpommern verlagert werden soll.

Zu Absatz 2

Die Regelung in Absatz 2 eröffnet der Anerkennungsbehörde die Befugnis, zu bestimmen, dass die in einem anderen Bundesland erfolgte Anerkennung der Anerkennung nach § 1 nicht gleichsteht. Voraussetzung für diese Feststellung ist, dass die Anerkennungsvoraussetzungen des § 1 nicht oder nicht mehr erfüllt sind.

Zu Absatz 3

Auch die in einem anderen Bundesland erfolgte Anerkennung einer Aus- oder Weiterbildung steht der Anerkennung in Mecklenburg-Vorpommern gleich.

Zu Absatz 4

Absatz 4 eröffnet der Anerkennungsbehörde die Befugnis, zu bestimmen, dass die in einem anderen Bundesland erfolgte Anerkennung der Anerkennung nach § 2 nicht gleichsteht. Voraussetzung für diese Feststellung ist, dass die Anerkennungsvoraussetzungen des § 2 nicht oder nicht mehr erfüllt sind.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt die Prüfungsreihenfolge, wenn ein Antrag auf Anerkennung als Prozessbegleiterin oder Prozessbegleiter gestellt und der Abschluss einer noch anzuerkennenden Aus- oder Weiterbildung nachgewiesen wird. In diesen Fällen ist zunächst über die Anerkennung der absolvierten Aus- oder Weiterbildung zu entscheiden.

Zu § 9 - Rechtsschutz

Die Vorschrift stellt klar, dass Streitigkeiten nach diesem Gesetz öffentlich-rechtliche Streitigkeiten sind, für die der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist.

Zu § 10 - Verordnungsermächtigungen**Zu Nummer 1**

Die Regelung ermöglicht dem Justizministerium, die Anerkennung nach den §§ 1 und 2 auf eine andere Stelle im Geschäftsbereich des Justizministeriums zu übertragen.

Zu Nummer 2

Nummer 2 enthält Verordnungsermächtigungen in Bezug auf die konkrete Ausgestaltung der Anforderungen an die nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 PsychPbG vorausgesetzte Aus- und Weiterbildung, des Verfahrens und des nach § 7 zu führenden Verzeichnisses.

Zu § 11 - Übergangsregelung

§ 11 PsychPbG ermächtigt die Länder zu einer Übergangsregelung, wonach bis zum 31. Juli 2017 Personen, die eine anerkannte Aus- oder Weiterbildung im Sinne des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren begonnen, aber noch nicht beendet haben, vorläufig als psychosoziale Prozessbegleiter anerkannt werden, sofern sie die übrigen in § 1 genannten Voraussetzungen erfüllen.

Von dieser Möglichkeit soll mit § 11 Gebrauch gemacht werden.

Zu § 12 - Inkrafttreten

Im Interesse der zeitlichen Übereinstimmung mit dem am 1. Januar 2017 in Kraft tretenden Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren tritt auch das vorliegende Gesetz zu diesem Datum in Kraft. Das rückwirkende Inkrafttreten ist unbedenklich, weil das vorliegende Gesetz keine eigenständigen erstmaligen Belastungen enthält. Die notwendige Qualifikation der psychosozialen Prozessbegleiter ist dem Grunde nach bereits im Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren geregelt.

Ausgenommen vom rückwirkenden Inkrafttreten ist § 10, weil das rückwirkende Inkrafttreten einer Verordnungsermächtigung unnötig ist.